



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Richtlinie zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans

Vom 1. September 2017

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Der Radverkehr stellt einen wichtigen und wachsenden Anteil am Verkehrsaufkommen in Deutschland dar. Darüber hinaus liefert er mit seinen positiven Effekten auf die Umwelt, das Klima, die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden sowie die Gesundheit der Menschen Beiträge zu vielen aktuellen und zukünftigen verkehrspolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund misst die Bundesregierung der Förderung des Radverkehrs als Teil eines modernen Verkehrssystems in Städten und ländlichen Räumen einen hohen Stellenwert bei. Auch im Hinblick auf die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung will der Bund diese Entwicklung begleiten und unterstützen. Expertinnen und Experten prognostizieren, dass der Anteil des Radverkehrs in Deutschland bis 2020 auf 15 % steigen kann.

Mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen „Nationalen Radverkehrsplan 2020 – Den Radverkehr gemeinsam weiterentwickeln“ (NRVP) soll der Radverkehr als Bestandteil einer integrierten Verkehrspolitik und nachhaltigen Mobilitätspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden gefördert werden. Als Teil dieser integrierten Verkehrs- und Mobilitätspolitik zielt er über die Förderung des Radverkehrs hinaus auch auf eine Stärkung des sogenannten Umweltverbunds aus Öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV), Fuß- und Radverkehr insgesamt. Auf Bundesebene werden die Ziele des NRVP zur Radverkehrsförderung daher in die grundsätzlichen Strategien der Verkehrsentwicklung wie das Energie- und Klimaschutzkonzept oder die Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie einfließen. Der Radverkehr soll gemeinsam mit dem Fußgängerverkehr künftig noch stärker als bisher als eine weitere Säule des Mobilitätssystems neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Personenverkehr berücksichtigt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fördert im Rahmen der Umsetzung des NRVP Vorhaben, die der oben genannten Zielstellung dienen, in verschiedenen Handlungsfeldern wie Radverkehrsplanung und -konzeption, Infrastruktur, Verkehrssicherheit, Kommunikation, Fahrradtourismus, Elektromobilität, Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln, Mobilitäts- und Verkehrserziehung.

Ausgehend von dem Ansatz, dass gerade aus der Anwendungspraxis heraus neue Ideen und Konzepte entwickelt werden können, die nach modellhafter Umsetzung und Erprobung auch an anderen Orten wertvolle Beiträge für die Radverkehrsförderung leisten können, werden mit der Förderung durch den Bund als Impulsgeber, Moderator und Koordinator Anreize geschaffen und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse durch eine Übertragbarkeit der Ergebnisse unterstützt. Die zu beachtenden zuwendungsrechtlichen Besonderheiten bei diesen Vorhaben regelt diese Richtlinie.

Neben der Förderung von Modellprojekten werden durch das BMVI zur Umsetzung des NRVP auch Vorhaben und Untersuchungen unterstützt, mit denen besonderer Handlungs- und Erkenntnisbedarf gedeckt werden soll oder die einen grundsätzlichen Aufgaben- und Koordinierungscharakter im Hinblick auf den NRVP haben. Beides erfolgt auf Initiative des BMVI unter Berücksichtigung des Votums des Beirates „Radverkehr“, einem vom BMVI berufenen Expertengremium, das mit den für die Umsetzung der Förderziele relevanten Disziplinen und Anwendungsbereichen vertraut ist.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt Zuwendungen für Vorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie (Verwaltungsvorschrift) sowie den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.



Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Das BMVI entscheidet als Bewilligungsbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Aus den gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden nicht investive Vorhaben im Bereich des Radverkehrs, die die Umsetzung des NRVP und die Koordinierung von Radverkehrsmaßnahmen unterstützen, indem sie

- einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Radverkehr in Deutschland leisten (z. B. durch Erprobung und Schaffung geeigneter Angebote für die Menschen im Bereich Radverkehr) und/oder
- die nachhaltige Mobilität sichern (z. B. durch effektive Verknüpfung des Fahrrads mit anderen Verkehrsmitteln, insbesondere dem ÖPNV).

Die Vorhaben sollen dabei

- Ergebnisse bringen, die auf vergleichbare Anwendungsfälle übertragbar sind, d. h. sie müssen modellhaft anwendbar sein (keine nur einmalige oder lokale Aktivität), oder
- neue Erkenntnisse über das bearbeitete Thema liefern.

Zu den genannten förderfähigen Vorhaben zählen insbesondere Informations- und Kommunikationskampagnen (z. B. zur Verbesserung des Verkehrsklimas), Wettbewerbe, technische Innovationen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstige geeignete Vorhaben, die der Koordinierung und Förderung des Radverkehrs dienen. Mögliche weitere Anwendungsfälle sollen sich aus den Vorhabenzielen plausibel ergeben. Aus der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung der Vorhaben soll ein Erkenntnisgewinn zu erwarten sein, der repräsentativen Aufschluss über die zu untersuchenden Fragestellungen gibt und der auch für andere Akteure der Radverkehrsförderung relevant sein kann. Entscheidend ist somit eine zu erwartende Übertragbarkeit der Ergebnisse.

2.2 Investive Ausgaben bzw. Kosten können nur gefördert werden, sofern sie von untergeordneter Bedeutung sind. Zu den Voraussetzungen im Einzelnen siehe in Nummer 5.3.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen vorliegen. Privatpersonen können zur Durchführung des Vorhabens mit einer juristischen Person des privaten Rechts zusammenarbeiten, die einen entsprechenden Antrag einreicht. Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Vorhaben beschriebenen Aufgaben nötige fachliche Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung besitzen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen ferner eine ausreichende Bonität nachweisen.

Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die die Begriffsvoraussetzungen des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) erfüllen.

Weiterhin dürfen einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass das Vorhaben, an dem der Bund ein erhebliches Interesse hat, ohne eine Zuwendung des Bundes nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann. Die Gesamtfinanzierung muss unter Berücksichtigung der Förderung gesichert sein. Der Empfänger der Zuwendung muss die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachweisen können.

Das zu fördernde Vorhaben darf bei Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, die der Ausführung zuzurechnen sind, gilt als Vorhabenbeginn.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungen erfolgen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Sie können für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt werden, soweit die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen vorliegen. Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich als Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.



5.1.1 Die Förderquote bemisst sich für juristische Personen des öffentlichen Rechts wie folgt:

- a) Die Förderquote beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, sofern sie mit dem geförderten Vorhaben keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.
- b) Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen auch eine Zuwendung als Vollfinanzierung bewilligt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller an der Durchführung des Vorhabens kein oder nur ein geringes wirtschaftliches oder ideelles Interesse hat, das gegenüber dem Bundesinteresse nicht ins Gewicht fällt, und wenn das Vorhaben nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund durchgeführt werden kann. Weitere Voraussetzungen sind:
 - die Zuwendung deckt nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Antragstellerin/des Antragstellers,
 - die Antragstellerin/der Antragsteller ist in dem Bereich, für den die Zuwendung bewilligt wird, nicht wirtschaftlich tätig,
 - die Antragstellerin/der Antragsteller führt das Vorhaben selbst durch und
 - im Falle der Beteiligung Dritter erfolgt eine öffentliche Ausschreibung nach geltendem Recht.

5.1.2 Die Förderquote bemisst sich für juristische Personen des privaten Rechts anhand der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Für Informations- und Kommunikationskampagnen im Sinne der Nummer 2 dieser Richtlinie erfolgt eine Förderung von bis zu 80 % mit einem Zuwendungshöchstbetrag von 100 000 Euro je Förderjahr.
- b) Für technische Innovationen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Machbarkeitsstudien und sonstige Vorhaben im Sinne der Nummer 2 dieser Richtlinie erfolgt eine Förderung in Höhe von 50 % mit einem Höchstbetrag von 200 000 Euro je Förderjahr. Für ein klein- und mittelständisches Unternehmen (KMU) erhöht sich die Förderquote auf bis zu 70 %. Dabei wird für mittlere Unternehmen ein Aufschlag von 10 % und bei kleinen und Kleinstunternehmen ein Aufschlag von 20 % berücksichtigt. Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

5.1.3 Daneben können Vorhaben ausnahmsweise als Festbetragsfinanzierung gefördert werden, wenn die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben oder Kosten für das einzelne Vorhaben nicht mehr als 30 000 Euro betragen.

5.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für juristische Personen des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben.

Als Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an juristische Personen des privaten Rechts können die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Kosten angesetzt werden, wenn eine Bemessung der Zuwendung nach Ausgaben im Hinblick auf die Verrechnung von Gemeinkosten einschließlich kalkulatorischer Kosten nicht sinnvoll ist. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Kosten- und Leistungsrechnung bzw. eines geordneten Rechnungswesens im Sinne der Nummer 2 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – LSP – in der jeweils geltenden Fassung.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben und Kosten

Förderfähig sind alle nichtinvestiven Ausgaben bzw. Kosten, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Investive Ausgaben bzw. Kosten können, sofern sie von untergeordneter Bedeutung sind (< 20 % der Zuwendung) gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Zuwendungszwecks zwingend erforderlich sind und nicht durch Miete, Leasing oder eine andere Überlassungsform für das Vorhaben eingesetzt werden können. Wirtschaftliches und sparsames Handeln des Zuwendungsempfängers ist Voraussetzung.

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ oder für Gebietskörperschaften die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK)“.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten)“.

Daneben gelten die „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Nationalen Radverkehrsplans (BNBest-NRVP)“ (siehe Anhang).

Bei der Förderentscheidung werden bereits laufende oder geplante Vorhaben berücksichtigt, um mögliche Synergieeffekte zu nutzen. Daher können beantragte Vorhaben, deren Thema bereits in laufenden oder geplanten Vorhaben umfassend bearbeitet wird, nicht berücksichtigt werden. Gleichfalls können Antragstellerinnen und Antragsteller von Vorhaben zum gleichen oder ähnlichen Thema zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Vor Bewilligung einer



Zuwendung wird die Antragstellerin/der Antragsteller zu den subventionserheblichen Tatsachen belehrt und über strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetrugs aufgeklärt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren für die Förderung von Modellprojekten ist grundsätzlich zweistufig (Ausnahme siehe in Nummer 7.1.4). In der ersten Stufe veröffentlicht das BMVI zu Beginn des 2. Quartals eines jeden Jahres einen Projektauftrag, in dem zur Einreichung von aussagefähigen Vorhabenskizzen zu zwei jährlich wechselnden Förderschwerpunkten aufgerufen wird. Aus diesen Vorhabenskizzen werden die für eine Förderung in Betracht kommenden Vorhaben ausgewählt, und es wird zur Antragstellung aufgefordert. In einer zweiten Stufe entscheidet das BMVI über den förmlichen Förderantrag.

7.1.1 Einreichen der Vorhabenskizzen

Stichtag für das Einreichen von Vorhabenskizzen ist jeweils der 1. August des laufenden Jahres (Ausschlussfrist). Auf diese Frist wird im Projektauftrag nochmals gesondert hingewiesen. Aus der Vorlage der Vorhabenskizzen kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Die Vorhabenskizzen sind in elektronischer Form über das Antragssystem easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>) einzureichen.

Merkblätter und Hinweise können im Internet unter <https://nationaler-radverkehrsplan.de/de/bund/foerderprogramm> oder www.foerderportal.bund.de/easy abgerufen werden.

7.1.2 Auswahlverfahren

Über eine Auswahl der eingereichten Vorhabenskizzen zur Förderung entscheidet das BMVI unter Berücksichtigung eines Votums des Beirates „Radverkehr“. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage, Förderwürdigkeit und Dringlichkeit. Hierbei sind insbesondere die zu erwartenden Erkenntnisgewinne für die Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs, der Modell- und Innovationscharakter des Vorhabens, die Erfolgsaussichten für eine Anschlussfähigkeit des Vorhabens und seine Wirtschaftlichkeit von Bedeutung. Entscheidend bleibt die Gesamtbewertung unter Abwägung aller Umstände. Die Antragstellerin/der Antragsteller soll über das Ergebnis der Entscheidung möglichst innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag zur Einreichung der Vorhabenskizzen informiert werden.

7.1.3 Einreichen des förmlichen Förderantrags

Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Vorhabenskizzen ausgewählt wurden, werden in einer zweiten Stufe aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können im Internet unter www.nrvp.de oder www.foerderportal.bund.de/easy abgerufen oder unmittelbar beim BMVI angefordert werden. Die Erstellung des förmlichen Förderantrags soll durch das elektronische Antragssystem „easy“ erfolgen. Der Antrag ist schriftlich und elektronisch mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Grundsätzlich können nur vollständige Anträge bearbeitet werden.

Um eine möglichst reibungslose Abwicklung des Antragsverfahrens und eine gleichmäßige Anwendungspraxis zu gewährleisten, lädt das BMVI gleichzeitig mit der Aufforderung zur Antragstellung zu einem Antragsworkshop ein, in dem die zuwendungsrechtlichen Grundsätze des Antragsverfahrens sowie die Formanträge erörtert werden.

Das BMVI prüft den Antrag unter förmlichen und inhaltlichen Aspekten.

7.1.4 Antragsverfahren unabhängig von einem Projektauftrag

Die Antragstellerinnen und Antragsteller können sich unabhängig von einem Projektauftrag und einer gesonderten Veröffentlichung bewerben zu

- Themen, die sich für begleitende Untersuchungen eignen,
- Vorhaben, mit denen ein besonderer Handlungs- bzw. Erkenntnisbedarf gedeckt werden soll,
- Vorhaben, die einen grundsätzlichen Aufgaben- und Koordinierungscharakter im Hinblick auf den NRVP haben.

Die Förderung dieser Vorhaben und Untersuchungen erfolgt nach Bedarf unter Berücksichtigung des Votums des Beirates Radverkehr und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Grundsätze dieser Förderrichtlinie sind einzuhalten.

7.2 Projektträger

Soweit erforderlich, wird das BMVI für die Abwicklung der Fördermaßnahme einen Projektträger beauftragen, der die inhaltliche und administrative Betreuung der Vorhaben in enger Abstimmung mit dem BMVI übernimmt. Das BMVI wird dem Projektträger, soweit zur Bearbeitung der Vorhaben erforderlich, personen- und vorhabenbezogene Daten übermitteln.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23 und 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.



8 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Berlin, den 1. September 2017

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Dr. Schulz



**Besondere Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung des Nationalen Radverkehrsplans (BNBest-NRVP)
Stand: Januar 2017**

Inhalt

1. Aufträge an Dritte
2. Durchführung des Vorhabens, Inanspruchnahme der Fachinformationseinrichtungen, Verwertungsplan
3. Berichte (unbeschadet sonstiger Mitteilungspflichten)
4. Laufende und begleitende Evaluation
5. Ergebnisse und Veröffentlichungen
6. Nutzungsrechte
7. Einnahmen aus der Verwertung der Ergebnisse
8. Sonstige Verpflichtungen
9. Weitere Mitteilungspflichten
10. Nichtbeachtung der Verwertungspflichten

Anlagen:

1. Muster Zwischenbericht zu Nummer 3.1
2. Muster Schlussbericht zu Nummer 3.2

1 Aufträge an Dritte

Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige schriftliche Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen, wenn er bei der Durchführung des Vorhabens einen Einzelauftrag mit einer Vergütung von mehr als 100 000 € (ohne Umsatzsteuer) an einen Dritten vergeben will. Die Verpflichtung entfällt bei Aufträgen, deren Auftragnehmer bereits bei der Antragstellung benannt worden sind.

Soll ein Dritter mit Hilfe der Zuwendung im Falle eines Auftrags auf Ausgabenbasis Gegenstände im Einzelwert von über 410 € erwerben oder herstellen, um sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zu nutzen, ist zu vereinbaren, dass nach Nutzungsende dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Wertausgleich zufließt oder die Gegenstände zu einem angemessenen Preis zu veräußern sind und der Verkaufserlös an den Zuwendungsempfänger abzuführen ist (gelten als Einnahmen im Sinne der Nummer 1.2 in Verbindung mit Nummer 2 ANBest-P/GK). Für den Fall, dass eine Einigung über den Wertausgleich oder den zu erzielenden Verkaufserlös nicht zustande kommt, ist zu vereinbaren, dass dem Zuwendungsempfänger oder einem von ihm zu bestimmenden Dritten die Gegenstände frei von Rechten Dritter unentgeltlich übereignet und herausgegeben werden. Über die weitere Verwendung dieser Gegenstände entscheidet der Zuwendungsgeber dann nach Anhörung des Zuwendungsempfängers.

Bei der Vergabe eines Auftrags auf Kostenbasis darf unabhängig von der Höhe der Vergütung für vorhabenspezifische und sonstige genutzte Anlagen nur die Verrechnung kalkulatorischer Abschreibungen zugelassen werden.

2 Durchführung des Vorhabens, Inanspruchnahme der Fachinformationseinrichtungen, Verwertungsplan

2.1 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung des Vorhabens vom Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen, der durch aktuelle Informationsrecherchen zu ermitteln ist. Hierbei sollten möglichst elektronische Quellen (z. B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken) benutzt werden. Eine „Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen“ ist als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

2.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den mit dem Antrag vorgelegten Verwertungsplan mit den Berichten gemäß den Nummern 3.1 und 3.2 fortzuschreiben.

2.3 Der Zuwendungsgeber und seine Beauftragten sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufzeichnungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.

3 Berichte (unbeschadet sonstiger Mitteilungspflichten)

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber oder seinem Beauftragten jeweils vier Monate nach Ablauf eines Kalenderjahrs einen kurzgefassten Zwischenbericht (Sachbericht des Zwischennachweises nach Nummer 6 ANBest-P/GK bzw. Nummer 7 ANBest-P-Kosten) über die Durchführung und den Stand des Vorhabens entsprechend dem als Anlage 1 beigelegten Muster vorzulegen. Der Verwertungsplan (Nummer 6 des Musters) ist jährlich fortzuschreiben.

3.2 Innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, ist dem Zuwendungsgeber ein Schlussbericht (Sachbericht des Verwendungsnachweises nach Nummer 6 ANBest-P/GK bzw. Nummer 7 ANBest-P-Kosten) entsprechend dem als Anlage 2 beigelegten Muster vorzulegen.



3.3 Zwischenberichte und Schlussbericht (einschließlich Erfolgskontrollbericht und Kurzfassung) sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

4 Evaluation

Jedes Vorhaben ist daraufhin zu untersuchen, ob das mit ihm beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist; eine entsprechende Evaluation ist im Zeit- und Arbeitsplan einzuplanen. Dem Zuwendungsgeber ist zu Beginn der Projektphase ein Evaluationskonzept vorzulegen; im Ansatz sind Indikatoren zur Messung der Erreichung der Projektziele zu nennen. Als Hilfestellung zur Erarbeitung eines Evaluationsansatzes ist ein Leitfaden auf dem NRVP-Portal www.nrvp.de veröffentlicht.

5 Ergebnisse und Veröffentlichungen

5.1 Ergebnisse im Sinne dieser Nebenbestimmungen sind alle Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des Vorhabens entstehen und in Aufzeichnungen festgehalten sind oder die für den Zuwendungsempfänger in anderer Form verfügbar sind. Zu den Ergebnissen zählen ebenfalls deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen.

5.2 Die Ergebnisse gehören dem Zuwendungsempfänger. Sie sind zu Innovationen zu nutzen; der Zuwendungsempfänger hat eine Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht.

5.3 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:

- das Thema des Vorhabens,
- den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle,
- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers.

5.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Ergebnis innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Vorhabens auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen (z. B. auf Fachkongressen) oder in anderer angemessener Weise zu veröffentlichen (z. B. in Fachzeitschriften). Von der Veröffentlichung sind dem Zuwendungsgeber drei gedruckte Freistücke zuzuleiten.

5.5 Der Zuwendungsempfänger ist bei allen Veröffentlichungen verpflichtet, auf dem Deckblatt oder an anderer deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter dem Förderkennzeichen VB xxx... gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor.“

Sämtliche Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit innerhalb des Vorhabens sind vor der Veröffentlichung zur Freigabe dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Referat G 24 – Radverkehr bzw. seinem beauftragten Projektträger vorzulegen.

5.6 Die Zuwendungsgeber und die Technische Informationsbibliothek – Deutsche Forschungsberichte – (TIB), Welfengarten 1 B, 30167 Hannover, sind unbeschadet der nach Nummer 5.4 bestehenden Verpflichtung des Zuwendungsempfängers berechtigt, vom Schlussbericht und seiner Kurzfassung nach Nummer 3.2 ohne die vom Zuwendungsempfänger als vertraulich gekennzeichneten Teile fachlich interessierten Stellen Kopien – auch auf elektronischen Speichermedien – zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger hat dazu der TIB den Schlussbericht sowie die „Kurzfassung“ – gegebenenfalls ohne den vertraulichen Teil – unter Angabe des Förderkennzeichens als gedrucktes Freistück und zusätzlich auf einem elektronischen Speichermedium zuzuleiten.

5.7 Der Zuwendungsempfänger hat zeitnah nach Bewilligung, spätestens vier Wochen nach dem Projektstart, sein Projekt auf dem NRVP-Portal mit Bildern und Grafiken vorzustellen (Projektbeispiel). Die entsprechende Eingabemaske wird dem Zuwendungsempfänger elektronisch zur Verfügung gestellt. Das ausgefüllte Formular ist an das BMVI bzw. seinen beauftragten Projektträger zu übersenden. Zum Ende der Projektlaufzeit ist das Projektbeispiel zu aktualisieren (vgl. Ziffer IV der Anlage 2 zu Nummer 3.2 BNBEST-NRVP).

6 Nutzungsrechte

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat das Recht auf ausschließliche Nutzung des Ergebnisses.

6.2 Der Zuwendungsempfänger behält ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, wenn die ausschließliche Nutzung zu einer wettbewerbswidrigen Stellung führen würde. In diesem Fall kann der Zuwendungsgeber dem Zuwendungsempfänger aber gegen Zahlung eines marktüblichen Entgelts bis zur Höhe der Zuwendung die ausschließliche Nutzung gestatten.

6.3 Das ausschließliche Nutzungsrecht im Umfang des Schlussberichts kann, soweit der Verwertungsplan keine Nutzung vorsieht oder bei neu erkannten Nutzungsmöglichkeiten vom Zuwendungsempfänger nicht innerhalb angemessener Frist ergänzt wird, zeitlich, sachlich und geographisch beschränkt werden.



6.4 Die Ergebnisse sind Forschung und Lehre in Deutschland auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Informationen über die Ergebnisse sind zunächst dem veröffentlichten Schlussbericht zu entnehmen. Anfragen nach Informationen, die dem nicht veröffentlichten Teil III des Schlussberichts zu entnehmen sind, braucht der Zuwendungsempfänger nur auf der Grundlage einer Vertraulichkeitsvereinbarung zu beantworten.

6.5 Der Zuwendungsgeber hat an den urheberrechtlich geschützten Teilen der Ergebnisse ein nicht ausschließliches, übertragbares Benutzungs- und Nutzungsrecht; in Fällen eines besonderen öffentlichen Interesses hat er dieses Recht an den gesamten Ergebnissen.

7 Einnahmen aus der Verwertung der Ergebnisse

7.1 Einnahmen des Zuwendungsempfängers durch den Abschluss von Verträgen, die die Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben, z. B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder Know-how oder durch Vergabe von Lizenzen, sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen, verbleiben beim Zuwendungsempfänger.

7.2 Einnahmen sind entsprechend dem Finanzierungsanteil Bund an den Zuwendungsgeber zu erstatten bzw. auf die Zuwendung zuwendungs-mindernd anzurechnen. Dies gilt nur, bis die Höhe der Zuwendung erreicht ist.

8 Sonstige Verpflichtungen

8.1 Der Zuwendungsempfänger darf Schutzrechte nur veräußern, wenn der Erwerber die hierauf bezogenen Verpflichtungen (z. B. die Verwertungspflicht) aus dem Zuwendungsbescheid für sich und seine Rechtsnachfolger übernimmt.

8.2 Werden vom Zuwendungsempfänger Verträge mit Dritten im In- oder Ausland abgeschlossen, die eine Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben (z. B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder Know-how oder durch Vergabe von Lizenzen, sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen), hat der Zuwendungsempfänger innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss dem Zuwendungsgeber den Vertragsinhalt (in Kurzfassung), den Vertragspartner und die Vertragsdauer mitzuteilen. Verträge mit Dritten im Ausland außerhalb der EU bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebers, sofern sie vom Verwertungsplan abweichen.

9 Weitere Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

9.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn er

9.1.1 vom Arbeitsprogramm abzuweichen beabsichtigt,

9.1.2 Kenntnis davon erhält, dass das Ergebnis inzwischen von Dritten erreicht wurde,

9.1.3 vom Verwertungsplan abzuweichen beabsichtigt.

9.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die einer Verwertung des Ergebnisses entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, soweit erforderlich, zu ermitteln und dem Zuwendungsgeber aufgrund der Informationsrecherchen gemäß Nummer 2.1 unverzüglich anzuzeigen, soweit diese in den Antragsunterlagen nicht bereits aufgeführt sind.

9.3 Änderungen des Arbeitsplans/der Arbeitspakete und der Arbeitsinhalte sowie Änderungen in den bewilligten Positionen, die die ursprünglichen Einzelansätze um mehr als 20 Prozent übersteigen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Darüber hinaus sind Änderungen der Einzelansätze in den Positionen „Aufträge an Dritte“ und „Liste der Gegenstände“ vor einer beabsichtigten Änderung mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen.

10 Nichtbeachtung der Verwertungspflichten

10.1 Kommt der Zuwendungsempfänger seiner Verwertungspflicht innerhalb einer angemessenen Zeit – soweit im Verwertungsplan nicht anders festgelegt: zwei Jahre – nach Beendigung des Vorhabens ohne ausreichende Gründe nicht nach, erlischt das Recht der ausschließlichen Nutzungen.

10.2 In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger Dritten auf Verlangen für das Inland ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht am Ergebnis zu branchenüblichen Bedingungen zu erteilen.

10.3 Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber darüber hinaus am Ergebnis und den damit verbundenen in- und ausländischen Rechten ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nicht ausschließliches Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen.

10.4 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, seine Rechte aus Nummer 10.3 an Dritte zur Förderung von Wissenschaft, Technik und Innovationen, auch im Rahmen von internationaler Zusammenarbeit, zu vergeben.

10.5 Erfolgt eine Verwertung außerhalb der EU ohne vorherige Zustimmung des Zuwendungsgebers, kann von diesem die Zuwendung zurückgefordert werden.



Anlage 1

(zu Nummer 3.1 BNBest-NRVP)

Muster

Zwischenbericht

(Beantwortung in Stichworten genügt)

_____	VB
Zuwendungsempfänger	Förderkennzeichen

Vorhabenbezeichnung:	

Laufzeit des Vorhabens:	

Berichtszeitraum:	bis 31. 12.

Der Zwischenbericht soll zu folgenden Punkten/Fragen kurzgefasste Angaben enthalten:

1. Ergebnisse
Aufzählung der wichtigsten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse und anderer wesentlicher Ereignisse.
2. Stand des Vorhabens
Vergleich des Stands des Vorhabens mit der ursprünglichen bzw. mit der mit Zustimmung des Zuwendungsgebers (ZG) geänderten Arbeits-, Zeit- und Kostenplanung.
3. Erreichung der Ziele des Vorhabens
Haben sich die Aussichten für die Erreichung der Ziele des Vorhabens innerhalb des angegebenen Berichtszeitraums gegenüber dem ursprünglichen Antrag geändert (Begründung)?
4. Ergebnisse aus Informationsrecherchen
Sind inzwischen von dritter Seite Ergebnisse bekannt geworden, die für die Durchführung des Vorhabens relevant sind (auch Darstellung der aktuellen Informationsrecherchen nach Nummer 2.1 BNBest-NRVP)?
5. Änderungen in der Zielsetzung
Sind oder werden Änderungen in der Zielsetzung notwendig?
6. Jährliche Fortschreibung des Verwertungsplans
Diese soll, soweit im Einzelfall zutreffend, Angaben zu folgenden Punkten enthalten (Geschäftsgeheimnisse des ZE brauchen nicht offenbart zu werden):
 - Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom ZE oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u. a.) und erkennbare weitere Verwertungsmöglichkeiten.
 - Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) – z. B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt).
 - Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) – u. a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z. B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u. a. einzubeziehen.
 - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der Ergebnisse.

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und gegebenenfalls
Firmenstempel



Anlage 2
(zu Nummer 3.2 BNBest-NRVP)

Muster Schlussbericht

<hr/>	<hr/>
Zuwendungsempfänger	VB Förderkennzeichen
<hr/>	
Vorhabenbezeichnung:	
<hr/>	
Laufzeit des Vorhabens:	
<hr/>	

I. Kurze Darstellung zu

1. Aufgabenstellung
2. Voraussetzungen, unter denen das Vorhaben durchgeführt wurde
3. Planung und Ablauf des Vorhabens
4. wissenschaftlichem und technischem Stand, an den angeknüpft wurde, insbesondere Angabe
 - bekannter Konstruktionen, Verfahren und Schutzrechte, die für die Durchführung des Vorhabens benutzt wurden
 - der verwendeten Fachliteratur sowie der benutzten Informations- und Dokumentationsdienste
5. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

II. Eingehende Darstellung

1. der Verwendung der Zuwendung und des erzielten Ergebnisses im Einzelnen, mit Gegenüberstellung der vorgegebenen Ziele
2. der wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises
3. der Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit
4. des voraussichtlichen Nutzens, insbesondere der Verwertbarkeit des Ergebnisses im Sinne des fortgeschriebenen Verwertungsplans
5. des während der Durchführung des Vorhabens dem Zuwendungsempfänger (ZE) bekannt gewordenen Fortschritts auf dem Gebiet des Vorhabens bei anderen Stellen
6. der erfolgten oder geplanten Veröffentlichungen des Ergebnisses nach Nummer 5 BNBest-NRVP

Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des ZE oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (z. B. zur Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der ZE den Zuwendungsgeber ausdrücklich darauf hinzuweisen.

III. Erfolgskontrollbericht (wird nicht veröffentlicht)

1. Beitrag des Ergebnisses zu den förderpolitischen Zielen des Förderprogramms
2. Wissenschaftlicher und/oder technischer Erfolg des Vorhabens, erreichte Nebenergebnisse und gesammelte wesentliche Erfahrungen
3. Fortschreibung des Verwertungsplans

Diese soll, soweit im Einzelfall zutreffend, Angaben zu folgenden Punkten enthalten (Geschäftsgeheimnisse des ZE brauchen nicht offenbart zu werden):

 - Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom ZE oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u. a.) und erkennbare weitere Verwertungsmöglichkeiten.
 - Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) – z. B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt).
 - Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) – u. a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z. B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u. a. einzubeziehen.
 - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der Ergebnisse.
4. Darstellung der Arbeiten, die zu keiner Lösung führten
5. Darstellung von Präsentationsmöglichkeiten für mögliche Nutzer, z. B. Anwenderkonferenzen (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt)



6. Darstellung der Einhaltung der Ausgaben- und Zeitplanung (Erläuterung von Abweichungen)

Im Erfolgskontrollbericht kann auf Abschnitte des Schlussberichts (Nummern I und II) verwiesen werden.

IV. Mit dem Schlussbericht ist außerdem eine überarbeitete Kurzfassung des wesentlichen fachlichen Inhalts des Projektes nach dem hierfür bereitgestellten Muster vorzulegen (Projektbeispiel). Das Projektbeispiel wird auf dem NRVP-Portal veröffentlicht.

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und gegebenenfalls
Firmenstempel
